

Vertragsbedingungen (Bestandteil des Vertrages)

§ 1 Der Mietpreis

Für die Benutzung des Fahrzeuges wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von **0,43 Euro** je gefahrenen Kilometer abgerechnet. Diese km-Pauschale beinhaltet alle Betriebskosten des Fahrzeuges.

Während der Benutzung des Fahrzeuges erforderlich werdende Ausgaben für den Betrieb des Fahrzeuges werden auf Antrag und unter Vorlage entsprechender Belege dem Mieter vom Vermieter erstattet (z.B. Tankbelege).

Der Mieter leistet eine Kautions in Höhe von 300,00 Euro. Die Kautions dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters, die aus dem Mietverhältnis resultieren. Die Kautions ist bei Abschluss des Vertrages fällig. Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.

§ 2 Fahrervoraussetzungen

Der Fahrer muss einen gültigen Führerschein vorweisen dessen Probezeit abgelaufen ist. Für den Fahrer gilt absolutes Alkoholverbot. Er verpflichtet sich das Fahrtenbuch vollständig zu führen und das Fahrzeug schonend zu bedienen. Vorkommnisse während der Fahrt wie Auftanken, Öl nachfüllen und sonstige fahrzeugtechnische Maßnahmen sind in der Spalte Anmerkung kurz darzustellen.

Das Auftanken des Fahrzeuges mit Flüssiggas darf nur nach vorheriger Einweisung durch Fachpersonal erfolgen. Nicht eingewiesenen Fahrern ist das Tanken mit Flüssiggas untersagt. Gegebenenfalls ist das Fahrzeug mit Superbenzin zu betanken.

Der Fahrer verpflichtet sich das Fahrzeug nicht zu überladen und die Ladung zu sichern. Das Fahrzeug steht für Personentransporte incl. Gepäck zur Verfügung. Sperrige, große oder schwere Gegenstände, die zur Beschädigung des Fahrzeuges führen können, dürfen nicht transportiert werden. Der Fahrer sorgt dafür, dass das Fahrzeug beim Abstellen immer ordnungsgemäß abgeschlossen ist.

Im Fahrzeug sind das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken verboten.

§ 3 Unfall

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand oder Wildschaden hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen, hinzuzuziehen und den Schaden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

Der Mieter hat dem Vermieter ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallskizze zu übergeben; der Mieter hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.

Der Vermieter haftet nicht für die Weiterbeförderung der Personen oder der Ladung des Fahrzeuges.

§ 4 Haftung

Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Eventuelle Bußgelder oder Strafverfahren gehen zu Lasten des Fahrers. Bei Unfällen trägt der Mieter die Reparaturkosten bis 300,00 Euro. Für Schäden, die durch Alkohol, Medikamente oder Drogeneinwirkung entstehen, haftet der Mieter allein. Der Vermieter haftet in keinem Fall für Schäden, die dem Mieter durch Ausfall oder Nichtbereitstellung des Fahrzeuges entstehen.

Für alle Schäden, die durch eine Versicherung gedeckt sind, gelten die Bedingungen der betreffenden Versicherungsgesellschaft.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter oder Dritten durch Unfall und unsachgemäße Behandlung entstehen. Dasselbe gilt für Schäden, die durch unbekannte Dritte während der Mietdauer entstehen. Dies gilt auch für Reparaturkosten bis zu der genannten Selbstbeteiligung. Bei Fahren unter Alkoholeinfluss oder bei grober Fahrlässigkeit entfällt der Kaskoversicherungsschutz; in diesem Falle haftet der Mieter für Aufwendungen aufgrund eines Unfalls und einer notwendigen Reparatur, die nicht durch Versicherung gedeckt sind. Jeden durch die Versicherung nicht gedeckten Schaden trägt der Mieter.

§ 5 Fahrzeugzustand

Das Fahrzeug wird in dem Zustand gemietet, in dem es sich befindet. Dem Vermieter sind keine erkennbaren Mängel am Fahrzeug bekannt, die seine Nutzung beeinträchtigen können. Eventuelle Kratzer oder Beulen sowie andere bei der Übergabe entdeckte Mängel sind in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.

Bei Auftreten von Störungen irgendwelcher Art muss sofort die nächstmögliche Werkstatt aufgesucht werden. Vor Reparaturauftragsvergabe ist mit dem Vermieter Rücksprache zu halten. Reparaturen, die ohne Zustimmung des Vermieters gemacht werden, gehen zu Lasten des Mieters.

Der Mieter ist berechtigt, kleine Instandsetzungen oder Reparaturen (bis 100,00 Euro) selbst auszuführen (z.B. Austausch einer Glühbirne) bzw. durch eine Fachwerkstatt ausführen zu lassen, ohne vorherige

Zustimmung des Vermieters. Nach Vorlage der Rechnung und/oder des ggf. ausgetauschten Teils, erstattet der Vermieter dem Mieter die Kosten, sofern nicht der Mieter durch ein Fehlverhalten (z.B. Bedienungsfehler) den Defekt selbst herbeigeführt hat. Der Arbeitsaufwand des Mieters bei Eigenausführung der Instandsetzung oder Reparatur wird nicht vergütet.

Das Fahrzeug ist innen und außen in gereinigtem Zustand. Im Falle von Verunreinigungen des Innenraums wird eine Reinigungspauschale von 100,00 Euro fällig.

§ 6 Fahrzeugmängel

Während der Fahrt entstandene Schäden oder Mängel sind bei Rückgabe des Fahrzeugs sofort dem Vermieter bekanntzugeben. Wird dies unterlassen, so haftet der Mieter für jeden Schaden und Mangel, der nach Rückgabe des Fahrzeugs festgestellt wird.

§ 7 Weitergabe an Dritte

Das Fahrzeug darf nur von den im Vertrag genannten Fahrern gefahren werden.

§ 8 Vorbehalt

Dieser Vertrag beruht auf gegenseitigem Vertrauen. Der Vermieter behält sich vor, das Fahrzeug bei Vertrauensmissbrauch an die betreffende Person und den betreffenden Verein nicht mehr zu vermieten.

§ 9 Vertragsunwirksamkeit

Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrags rechtsunwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieses Vertrages trotzdem gültig.